# **Synoptische Darstellung**

Alte Satzung vom 17. September 1974 i.d.F. vom 03. August 1977	Neue Satzung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 1 Aufgaben  Die Stadt Erlangen bildet einen Baukunstbeirat. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung	§ 1 Aufgaben  Die Stadt Erlangen bildet einen Baukunstbeirat. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen Fragen und bei städtebaulichen Planungen, die für
des Erlanger Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, Gutachten ab, dies vor allem bei der Errichtung oder Änderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit repräsentativem oder monumentalem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung für das Stadtbild sowie bei wesentlichen Veränderungen von Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen oder Plätzen.	die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Erlanger Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, Gutachten ab. <b>Dies</b> , dies vor allem bei der Errichtung oder Änderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit repräsentativem oder menumentalem stadtbildprägendem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung für das Stadtbild sowie bei wesentlichen Veränderungen von Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen oder Plätzen und Freiräumen.
§ 2 Zusammensetzung und Berufung	§ 2 Zusammensetzung und Berufung
<ol> <li>(1) Der Baukunstbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.</li> <li>(2) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualitäten. Nach Ende einer Amtsperiode des Baukunstbeirates sollen in der Regel 3 Mitglieder durch neu zu berufende ersetzt werden. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat soll grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern des Stadtrates.</li> <li>(3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.</li> </ol>	<ol> <li>(1) Der Baukunstbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen Qualitäten.</li> <li>(2) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualitäten. Nach Ende einer Amtsperiode des Baukunstbeirates sollen in der Regel 3 Mitglieder durch neu zu berufende ersetzt werden. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat soll grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern des Stadtrates. Die Wiederwahl ist möglich. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat sollte grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.</li> <li>(3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.</li> </ol>
§ 3 Vorsitzender  Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	<ul> <li>§ 3 Vorsitzender</li> <li>(1) Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitz den Vorsitzenden und die Stellvertretung. einen Stellvertreter.</li> <li>(2) Die / Der Vorsitzende erstellt die Gutachten des Baukunstbeirates. Sie / Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung.</li> </ul>

### § 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Baukunstbeirates finden nach Bedarf statt. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Baukunstbeirates können auch von seinen Mitgliedern gemeldet werden.
- (2) Die Sitzungen des Baukunstbeirates werden von der Stadt vorbereitet. Bei ihr liegt auch im übrigen die Geschäftsführung für den Baukunstbeirat.
- (3) Zu den Sitzungen des Baukunstbeirates ist je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen einzuladen. Die Fraktionen benennen diesen und einen Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind nicht öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- (5) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll der Entwurfsverfasser, in besonderen Fällen auch der Bauherr, gehört werden.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung). Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.
- (7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

# § 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat

Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Baukunstbeirat gutachtlich Stellung genommen hat, so hat der zuständige Referent diese Stellungnahme dem Stadtrat oder Ausschuss vorzutragen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

### § 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Baukunstbeirates finden nach Bedarf statt. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Baukunstbeirates können auch von seinen Mitgliedern gemeldet werden.
- (2) Die Sitzungen des Baukunstbeirates werden von der Stadt vorbereitet. Bei ihr liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung für den Baukunstbeirat.
- (3) Zu den Sitzungen des Baukunstbeirates ist je **eine Vertreterin** / ein Vertreter der Stadtratsfraktionen einzuladen. Die Fraktionen benennen **diese** / diesen und **eine Stellvertreterin** / einen Stellvertreter.
- (4) Der Stadtheimatpfleger ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind nicht öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Vorstellung der Projekte erfolgt öffentlich, sofern der Bauherr nicht widerspricht. Die Beratungen des BKB sind nicht öffentlich. Nach Ende der Sitzung soll eine Presseinformation durchgeführt werden. Das Ergebnis der Beratungen wird den betroffenen Stadtratsausschüssen zur Kenntnis gegeben.
- (6) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll der Entwurfsverfasser, in besonderen Fällen auch der Bauherr, gehört werden.
- (7) Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung). Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.
- (8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

# § 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat

Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Baukunstbeirat gutachtlich Stellung genommen hat, so hat der zuständige Referent diese Stellungnahme dem Stadtrat oder Ausschuss vorzutragen.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. September 1974 i.d.F. vom 03. August 1977 außer Kraft.